

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.08.2013

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg) zur Bundestagswahl am 22.09.2013 . . .	242
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wohnen am Stadtplatz“	242
Stadt Bleckede	Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen im Gebiet der Stadt Bleckede	243
Gemeinde Adendorf	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	244
	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Benutzungsordnung)	247
Samtgemeinde Bardowick	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf	248
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg	250
	1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2013.	251
Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 18b „Embsen – Oerzer Weg, Teil B“ mit örtlicher Bauvorschrift.	252
Samtgemeinde Ostheide	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barendorf Straßenausbaubeitragssatzung	253
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Reinstorf	253
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Thomasburg	254
	Bekanntmachung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB „Silberstücke“ in Giffkendorf der Gemeinde Vastorf	255
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Reihersee“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Brietlingen	256

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes	Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes	257
---	---	-----

Fortsetzung auf Seite 241

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchkreisamt Lüneburg	Friedhofsordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Adendorf	257
	Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale der Kirchengemeinde Adendorf	268
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Adendorf	270
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Bleckede	272
	Friedhofsordnung für den Friedhof der Kapellengemeinde Brietlingen	274
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kapellengemeinde Brietlingen	283
	Friedhofsordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde St. Dionys	285
	Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale der Kirchengemeinde St. Dionys	293
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde St. Dionys	294
LGLN	I. Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung + II. Anordnung der sofortigen Vollziehung	297

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 37 (Lüchow-Dannenberg – Lüneburg) zur Bundestagswahl am 22.09.2013

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses habe ich für den Bereich des Wahlkreises 37, allerdings nur für das Gebiet des Landkreises Lüneburg, 23 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten

- am 22.09.2013 um 15.00 Uhr
- im Kreishaus, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- in den Gebäuden 1 und 2, Eingänge A, C, D und H

zusammen. Die gesamte Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Mit der Auszählung der Stimmen wird um 18.00 Uhr begonnen.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses für das Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat der dortige Landkreis übernommen.

Lüneburg, 13. August 2013

Landkreis Lüneburg
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 37

In Vertretung
Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 07.05.2013 beschlossene 71. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wohnen am Stadtplatz“ ist von der Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 15.07.2013 – RV LG.24-502.4-LG-21101-2-4/13-Lün-71 genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wohnen am Stadtplatz“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wohnen am Stadtplatz“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

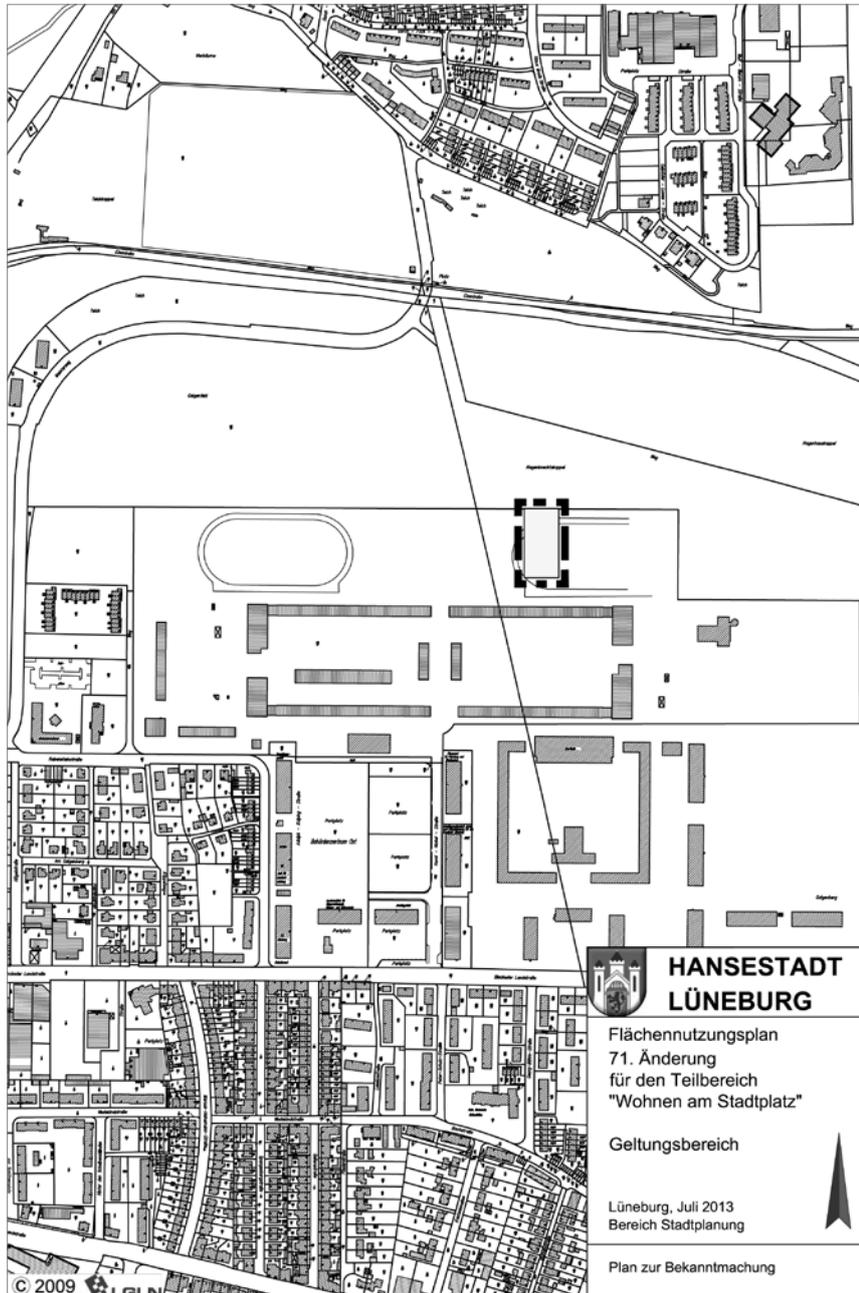
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wohnen am Stadtplatz“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 18.07.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen im Gebiet der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S.465) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 26.06.2013 für das Gebiet der Stadt Bleckede folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Frei lebende oder verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 TSchG in Verbindung mit § 959 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier, durch bloßen Verzicht aufgeben (Derektionsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Katze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.
- (4) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

§ 2

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch frei lebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Überpopulation von Katzen aus Gründen des Tierschutzes und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen in der Stadt Bleckede.
- (3) Als Halterin oder Halter einer Katze gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Katzen denen durch ihre Halterinnen oder Halter unregelmäßig, regelmäßig oder auf Dauer Freigang gewährt wird, haben diese von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind.
 1. Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
 2. Katzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist der Stadt Bleckede oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

Eine Katze, die älter als fünf Monate ist, ist mittels Mikrochip zu kennzeichnen und zu registrieren.

§ 5

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Bleckede Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Stadt Bleckede oder der von ihr beauftragten Person oder der Fachbehörde die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 3 Abs.1, § 3 Abs. 3, § 4 und § 6 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bleckede, den 26. Juni 2013

Jens Böther
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl., Seite 589) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Benutzerkreis

Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung von Personen, die im Gemeindegebiet obdachlos geworden sind, denen Obdachlosigkeit droht oder die aus anderen Gründen keine Unterkunft haben. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 1 sind die in der **Anlage** genannten Unterkünfte der Gemeinde Adendorf. Sie kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen.

Die für die Unterbringung von Obdachlosen genutzten Räume sind, solange sie für den Satzungszweck genutzt werden, öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Adendorf, mit denen sie ihre Aufgabe im Rahmen der Gefahrenabwehr, Obdachlosigkeit zu vermeiden, erfüllt.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

Unterzubringenden Personen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.

Die Gemeinde Adendorf kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen, wenn es aus Gründen der zweckmäßigen Belegung, im Interesse des Hausfriedens, wegen Unterhaltungsmaßnahmen oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.

Das Benutzungsverhältnis endet, wenn sich der oder die eingewiesene Obdachlose anderen Wohnraum verschafft hat bzw. aus der Unterkunft auszieht oder die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

§ 3

Übergabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung

Mit Fortfall des Benutzungsrechtes haben Bewohner/innen alle von ihnen eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Adendorf die Unterkunft auf Kosten der Bewohner/in räumen und die eingebrachten Gegenstände nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) sicherstellen und verwerten.

Alle Schlüssel für die Unterkunft sind bei Verlassen der Unterkunft an die Gemeinde Adendorf zu übergeben.

§ 4

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Für die Dauer des Aufenthaltes in der Obdachlosenunterkunft gilt die Satzung der Gemeinde Adendorf über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Benutzungsordnung). Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemietetem Wohnraum bleibt von den Regelungen der Benutzungsordnung unberührt.

§ 5

Zutritts- und Weisungsrecht

Die von der Gemeinde Adendorf mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten, in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen.

Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Bewohnerinnen und Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dieses gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 6

Schadenhaftung, Gebührenhaftung

Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit ihnen in Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.

Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet können auf Öffentlich-rechtlichem- oder Zivilrechtlichem Wege geltend gemacht werden.

Die Haftung der Gemeinde Adendorf gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Personen- oder Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Adendorf nicht.

Für die Gebühren gem. § 7 dieser Satzung haften alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörigen, sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen gesamtschuldnerisch.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte nach den Bestimmungen dieser Satzung erhebt die Gemeinde Adendorf eine Gebühr, die durch einen gesonderten Gebührenbescheid nach der Einweisung in die Unterkunft festgesetzt wird.

Gebührenschildner/innen sind Personen, denen durch Einweisungsverfügung eine Unterkunft zugewiesen wurde.

Die monatliche Gebühr beträgt für die zugewiesene Unterkunft einschließlich aller Nebenkosten, außer Heizungs- und Stromkosten, 5,- Euro je qm/Wohnfläche. Die so festgestellten Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Heizungs- und Stromkosten werden, sofern der Verbrauch über einen Hauptzähler festgestellt wird, als Pauschalbetrag festgesetzt. Wird eine Unterkunft von einer Einzelperson oder im Familienverband genutzt und kann der Verbrauch für diese Unterkunft separat festgestellt werden, sind die Bewohner selbst verpflichtet, einen Lieferungsvertrag mit dem Versorgungsunternehmen abzuschließen und die Heizungs- und Stromkosten zu zahlen.

§ 8

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Räumungstages.

Die Gebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. Werktag eines jeden Monats fällig.

Für Nutzungszeiträume von weniger als 1 Monat wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, gem. § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt.
2. Die Unterkunft nach Beendigung der Nutzung nicht wie in § 3 dieser Satzung festgelegt an die Gemeindeverwaltung übergibt.
3. Seinen Pflichten nach §§ 1 bis 6 der Benutzungsordnung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Anwendung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gem. § 64 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl., Seite 9) in der jeweils geltenden Fassung mit den Zwangsmitteln des § 65 Nds. SOG durchgesetzt werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft und ersetzt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Adendorf vom 21.12.1988 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Adendorf vom 21.12.1988 und die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Adendorf vom 11.12.2001.

Adendorf, den 07.08.2013

Gemeinde Adendorf
Maack
Bürgermeister

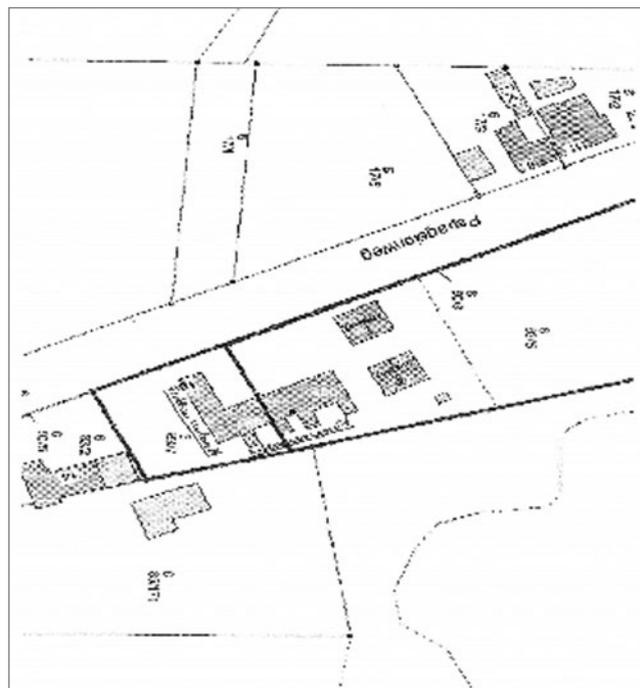
Anlage zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Unterkünfte gem. § 1 Abs. 2 der Satzung sind die Unterkünfte im Papageienweg 16, die in dem nachstehenden Plan wie folgt bezeichnet werden:

Festbau waagrecht
Festbau senkrecht
Container I
Container II

Adendorf, den 07.08.2013

Gemeinde Adendorf
Maack
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Adendorf über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl., Seite 589) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Pflichten der Benutzer

Jeder Benutzer der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird.

Jeder Benutzer hat die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

Bei Räumung der Unterkunft sind die Räume in dem Zustand an die Gemeindeverwaltung zu übergeben, in dem sie übernommen wurden.

§ 2

Pflege der Unterkunft

Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkunft in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu belüften und zu beheizen.

Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind vor Verstopfungen und Frostschäden zu bewahren.

Schäden in den Unterkünften und der Befall mit Ungeziefer sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Benutzer haben kleinere Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 3

Vermeidung von Ruhestörungen

Die Benutzer sind verpflichtet, ruhestörenden Lärm aller Art zu vermeiden. Lautstarke hauswirtschaftliche oder handwerkliche Arbeiten in den Unterkünften sind werktags in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsruhe (13.00 bis 15.00 Uhr) zu erledigen. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit zu unterbleiben.

§ 4

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, Gewerbeausübung

Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

Den Bewohnern ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen.

Eine Tierhaltung in den Unterkünften, mit der Ausnahme von kleineren Tieren wie z. B. Ziervögel oder Zierfische, ist nicht erlaubt. Die Kleintierhaltung ist nur erlaubt, sofern diese Tierhaltung das Zusammenleben der Bewohner nicht beeinträchtigt.

Die Vornahme baulicher Veränderungen und Installationen, sowie das Anbringen von Gegenständen am Gebäude wie z. B. Antennen etc. durch die Benutzer sind nicht gestattet oder nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.

§ 5

Beseitigung von Abfällen

Abfälle sind, wie vom Entsorgungsunternehmen vorgegeben, in die für die Unterkünfte bestimmten Müllbehälter zu verbringen und zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 6

Sicherheitsmaßnahmen/Schneeräumpflicht

Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen in den dem gemeinsamen Gebrauch dienenden Räumlichkeiten oder Flächen ist untersagt.

Die Bewohner einer Unterkunft haben ihrer Pflicht zum Beseitigen von Schnee und Eis auf und vor dem Grundstück in einer von der Gemeindeverwaltung gesondert festzusetzenden Reihenfolge nachzukommen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Adendorf (Benutzungsordnung) vom 03.07.1989.

Adendorf, den 07.08.2013

Gemeinde Adendorf
Maack
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg.

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Handorf dient der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Handorf. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (2) Es werden entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, soweit sie älter als drei Jahre und noch nicht schulpflichtig sind.
- (3) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Für die letzten drei Monate eines Kindergartenjahres (01. 05. bis 31. 07. jeden Jahres) ist eine Kündigung nicht möglich, wenn das Kind in dem Jahr eingeschult wird.
- (5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen sind von der Einschulung zurückgestellte Kinder.
- (6) An- und Abmeldungen nimmt nur die Gemeindeverwaltung entgegen, wobei Schriftform bei der Anmeldung unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder die
 - a. erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten
 - b. wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen
 - c. unsauber oder äußerlich verwahrlost sind
 - d. mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder
 - a. mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b. die mit Ungeziefer behaftet sind
 - c. die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird
 - d. für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.

§ 3

Betreuungszeit

- (1) Die Betreuung (Kernzeit) erfolgt vormittags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Bei entsprechendem Bedarf (**Mindestteilnehmerzahl 8 Kinder**) wird eine **Ganztagsbetreuung** ermöglicht. Die Betreuung erfolgt dann in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten können Früh- und / oder Spätdienste in Anspruch genommen werden. Diese sind zusätzlich gebührenpflichtig (siehe § 4 Absatz 3).
- (3) Bei ständiger Überschreitung der Betreuungszeit (Abholung der Kinder nach 12.00 Uhr bzw. bei der Ganztagsbetreuung nach 16.00 Uhr) wird ab dem Folgemonat die zusätzliche Spätdienstgebühr erhoben. Diese Maßnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich anzukündigen.
- (4) Der Kindergarten bleibt sonnabends, an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, drei Wochen während der Sommerferien sowie in den Weihnachts- und Osterferien geschlossen (höchstens jedoch insgesamt zwei Monate im Jahr).
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4

Gebühren

(1) Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) befreit:

- Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
- Eltern / Sorgeberechtigte, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter € 1.168,17.

(2) Halbtagsbetreuung (Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 6 % des nachgewiesenen Familieneinkommens mindestens € 70,00, höchstens € 210,00. Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abzurunden.

(3) Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 11 % des nachgewiesenen Familieneinkommens mindestens € 128,00, höchstens € 380,00. Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abzurunden.

(4) **Geschwisterrabatt / Mehrlingskinderrabatt**

Für Geschwisterkinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, verringert sich die monatliche Gebühr um 20%, für Mehrlingskinder (Zwillinge, Drillinge) um 50%, jedoch nicht, wenn das Geschwister- oder die Mehrlingskinder gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist / sind.

(5) **Sonderbetreuungszeiten** (Zusatzgebühr)

(werden nur angeboten, wenn mindestens **8 Kinder** je Dienstangebot daran teilnehmen)

Frühdienst (Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr) monatlich € 15,00

Mittagsspätdienst (Betreuungszeit 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr) monatlich € 30,00

Abendspätdienst (Betreuungszeit 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr) monatlich € 30,00

Eine Befreiung oder Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

(6) **Mittagstisch**

Es wird ein Mittagstisch angeboten. Für die Kinder, die zur Ganztagsbetreuung angemeldet sind, besteht eine Pflichtteilnahme. Für die Kinder, die freiwillig am Mittagstisch teilnehmen wollen, ist der gebührenpflichtige Mittagsspätdienst zu buchen.

Die monatliche Kostenpauschale beträgt € 50,00. Sie ist für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten. Der Betrag ist monatlich im Voraus an die Samtgemeindekasse Bardowick zu zahlen.

Die Kostenpauschale kann auch im Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden.

(7) Berechnung des beitragspflichtigen Familieneinkommens

Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den / dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Hausgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten in Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen und ähnliches in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Elterngeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten laut Nachweis
- Kinderfreibeträge gemäß § 32 Absatz 6 EStG sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der / des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen / ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

(8) Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.

(9) Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitsgebers zu belegen. Im Falle des Bezuges von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

Die Ermäßigungsanträge sind innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu stellen. Wird das Einkommen nicht angegeben bzw. nachgewiesen oder wird der Antrag verspätet gestellt, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

(10) Den Eltern / Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gemäß § 90 Absatz 3 KJHG bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

(11) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann – Kinder), können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule bei der Samtgemeinde Bardowick beantragen.

§ 5

Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

(1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Absatz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.

(2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

(3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 NSchG.

**§ 6
Zahlung**

- (1) Die Gebühren und die Essengeldpauschale sind bis zu jedem dritten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt. Sollte ein Kind aus Krankheitsgründen länger als einen Monat fehlen, kann die Gebühr ermäßigt werden.

**§ 7
Elternvertretung**

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über deren Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinderat eine Geschäftsordnung erlässt.

**§ 8
Allgemeines**

- (1) Jedes Kind hat täglich Frühstücksbrot - **jedoch keine Getränke** - sowie ausreichend Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Kindergartenleiterin mitgebracht werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am **1. August 2013** in Kraft.

Handorf, den 19. 06. 2013

gez. Herm
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Dahlenburg per Eilbeschluss in seiner Sitzung am 14.08.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebührentarif, Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten**

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt für die Betreuung im Kindergarten:

4 Stunden - von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	168,00 Euro
5 Stunden - von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	198,00 Euro
6 Stunden - von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	228,00 Euro
Ganztagsbetreuung - von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	317,00 Euro

Für die Betreuung in der Kinderkrippe:

4 Stunden – von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	196,00 Euro
---	-------------

§ 5 Abs. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben und gilt für das gesamte Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres), soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 10 erforderlich wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Dahlenburg, den 14.08.2013

Chudzinski
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in der Sitzung am 07.08.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	665.600	0	0	665.600
ordentliche Aufwendungen	665.600	0	0	665.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	639.300	0	0	639.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	576.800	0	0	576.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	30.000	0	30.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	30.000	0	30.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.400	0	0	21.400
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	639.300	30.000	0	669.300
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	598.200	30.000	0	628.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 30.000 € erhöht und damit auf 30.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Nahrendorf, den 07.08.2013

Uwe Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15.08.2013 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.08. bis 30.08.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nahrendorf, den 15.08.2013

Uwe Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 18b „Embsen – Oerzer Weg, Teil B“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 18b „Embsen – Oerzer Weg, Teil B“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 18b „Embsen – Oerzer Weg, Teil B“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Embsen, Lindenstr. 2, 21409 Embsen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Embsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

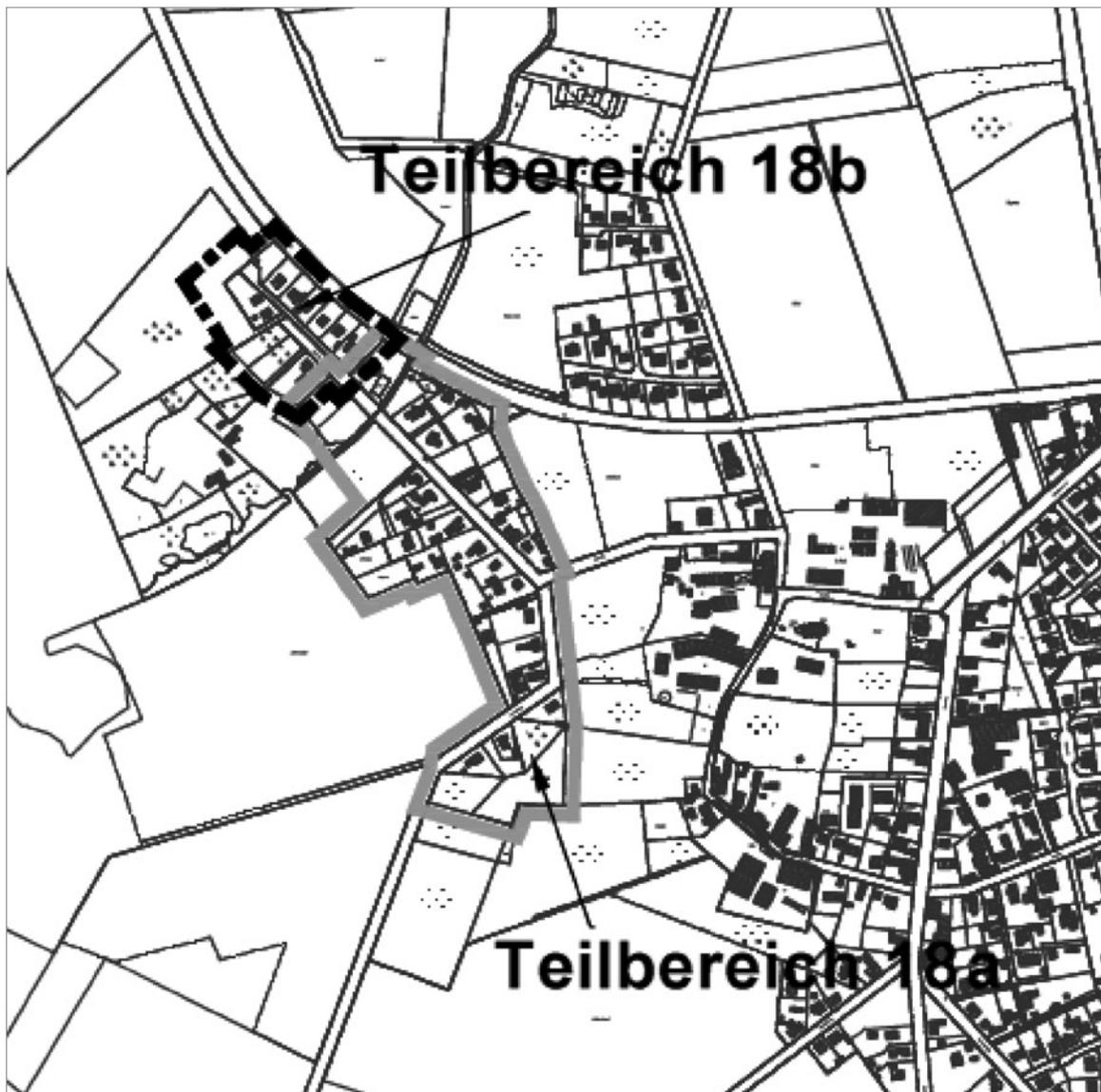
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 18b „Embsen – Oerzer Weg, Teil B“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Embsen, den 21.08.2013

Gentemann
- Gemeindedirektor –

Übersichtsplan



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barendorf Straßenausbaubeitragssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41) geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und andere Gesetze vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 06.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.10.2001 wird gestrichen.

Artikel 2

Nach § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.10.2001 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Billigkeitsregelung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen im Sinne des § 47 NStrG, so ermäßigt sich der Beitrag um 50 %. Diese Vergünstigung ist bei ausschließlich gewerblich genutzten oder im Kerngebiet gelegenen Grundstücken nicht anzuwenden. Den entstehenden Straßenausbaubeitragsausfall trägt die Gemeinde.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15.05.2009 in Kraft.

Barendorf, den 06.08.2013

Sievers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	781.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	805.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	735.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	712.200,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	30.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Reinstorf, am 17. Dezember 2012

Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.02.2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/83 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.08.2013 bis 02.09.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 05.08.2013

Sievers
Stellvertr. Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 899.600,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen | 899.600,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 30.000,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 30.000,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 858.100,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 809.400,00 € |
| 2.1 der Einzahlungen für Investitionen | 261.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen für Investitionen | 203.000,00 € |
| 2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Thomasburg, am 12. Dezember 2012

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.08.2013 bis 02.09.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 05.08.2013

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Vastorf

Der Rat der Gemeinde Vastorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2013 die **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB „Silberstücke“ in Giffkendorf** als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung kann **im im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Fachbereich III, Schulstraße 2, 21397 Barendorf während der Dienstzeiten** von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im anliegenden Planausschnitt gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

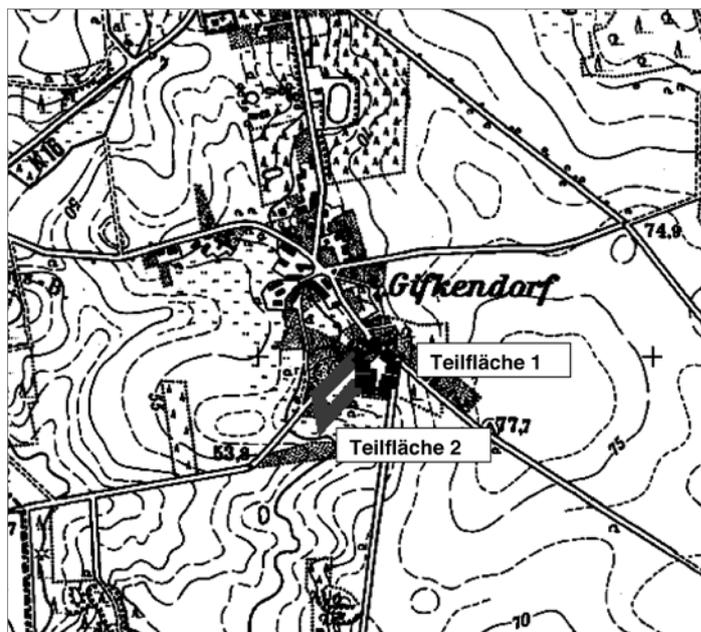
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB „Silberstücke“ in Giffkendorf gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB „Silberstücke“ in Giffkendorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Lage der Plangebiete (unmaßstäblich)

Vastorf, den 19.07.2013

gez. Neumann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Reihersee“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 18 „Reihersee“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Reihersee“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Brietlingen, Schulstraße in 21382 Brietlingen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Brietlingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Brietlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

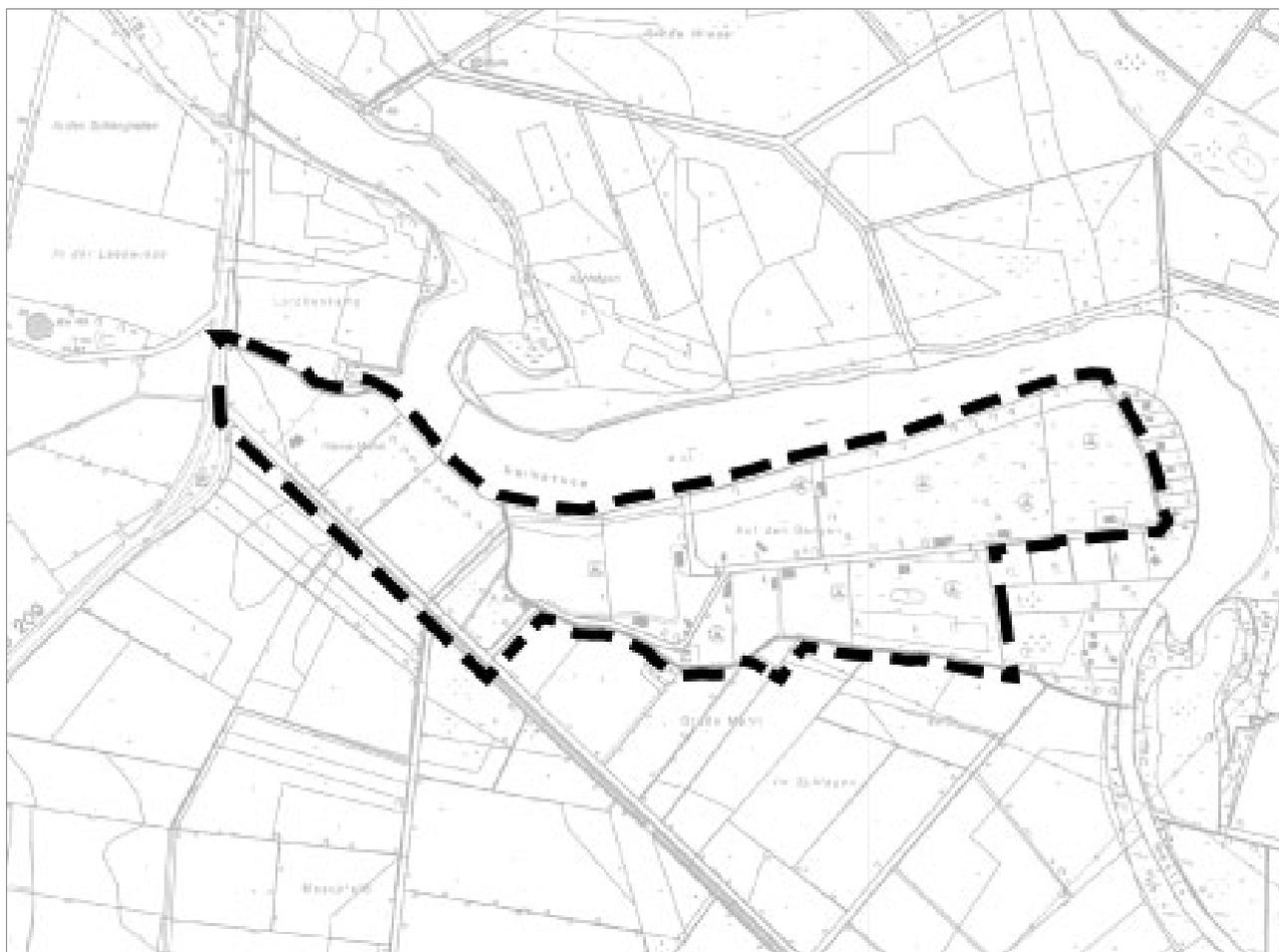
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Reihersee“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Brietlingen, den 14.08.2013

gez. Laars Gerstenkorn
- Gemeindedirektor -

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 18 „Reihersee“ mit örtlicher Bauvorschrift



Quelle: Deutsche Grundkarte/ LGLN 2012 (ohne Maßstab)

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes

Die Satzung des Neuhauser Deich -und Unterhaltungsverbandes in der Fassung vom 26.11.2003, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 06.05.2013 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden gemäß Absatz 5 in Wahlbezirken gewählt. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Ausscheidende Mitglieder bleiben kommissarisch bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Wird eine juristische Person zum Ausschussmitglied gewählt, lässt sie sich im Ausschuss nach den für sie geltenden Vorschriften vertreten. Die Regelungen für die ehrenamtlichen Mitglieder gelten für diese Vertreter entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Neuhaus, den 06.05.2013

Der Verbandsvorsteher
gez. Hans Ebeling

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Neuhauser Deich -und Unterhaltungsverbandes

Lüneburg, den 22.07.2013

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Flügger

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adendorf am 30. Mai 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten

- § 13 Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - § 14 Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche
 - § 15 Wahlgrabstätten
 - § 16 Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - § 17 Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche
 - § 18 Urnenreihengrabstätten
 - § 19 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte
 - § 20 Urnenreihengrabstätten als Grab in bepflanzter Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - § 21 Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung
 - § 22 Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte
 - § 23 Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Gräber in bepflanzter Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - § 24 Teilanonyme Urnengrabstätten
 - § 25 Rückgabe von Wahlgrabstätten
 - § 26 Bestattungsverzeichnis
- V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**
- § 27 Gestaltungsgrundsatz
 - § 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
- VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**
- § 29 Allgemeines
 - § 30 Grabpflege, Grabschmuck
 - § 31 Vernachlässigung
- VII. Grabmale und andere Anlagen**
- § 32 Errichtung und Änderung von Grabmalen
 - § 33 Mausoleen und gemauerte Grüfte
 - § 34 Entfernung
 - § 35 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
- VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**
- § 36 Leichenhalle
 - § 37 Benutzung der Friedhofskapelle
- IX. Haftung und Gebühren**
- § 38 Haftung
 - § 39 Gebühren
- X. Schlussvorschriften**
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 71/13 und 92/2 Flur 4 und 9 Gemarkung Adendorf in Größe von insgesamt 22.939 qm.
Eigentümer dieser Flurstücke ist die Emmaus-Kirchengemeinde. Außerdem besteht noch ein Erbbaurecht – Flurstück 14/4 Flur 9, auf dem die neue Friedhofskapelle steht.
- (2) Der Friedhof dient grundsätzlich der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, insbesondere ist auf die besondere Situation der Trauernden und ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen (inkl. Fahrräder) oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu unreinigen,
 - h) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen.
 - i) die Betriebsanlagen der Friedhofsgärtnerei zu betreten
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Der Abraum ist selbst zu entsorgen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer haben sämtliche für ihre Arbeiten erforderlichen Materialien selber mitzubringen.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Bei Erdbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - c) Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche
 - d) Wahlgrabstätten
 - e) Wahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - f) Wahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche

- g) Urnenreihengrabstätten
 - h) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte
 - i) Urnenreihengrabstätten als Grab in bepflanzter Anlage mit Liegeplatte oder stehenden Stein
 - j) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung
 - k) Urnen-Wahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengräber mit Liegeplatte
 - l) Urnen-Wahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Gräber in bepflanzter Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein
 - m) Anonyme Urnengrabstätte
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht erhält seine Gültigkeit durch die Entrichtung der Friedhofsgebühr. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. In anderen Härtefällen entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag über die zusätzliche Beisetzung einer Asche.
- (5) Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeborenen, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht, ist möglich.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,30 m, Breite: 1,00 m,
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite: 0,85 m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten.
- (12) Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht.

§13

Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein

- (1) Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabeschmuck können auf Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 15. März).
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein.

§ 14

Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und einer Pflanzfläche

- (1) Reihengrabstätten als Rasengrab mit liegendem oder stehendem Stein mit Pflanzfläche unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung. Die Bepflanzung erfolgt friedhofseitig. Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der § 12 und 13 auch für Reihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche entsprechend.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 10 Jahre verlängert werden. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Nutzungsberechtigte hat den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen alle Rechte an der Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 16

Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein

- (1) Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein an. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.

- (4) Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (01. November bis 15. März.)
- (5) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 17

Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche

- (1) Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und einer Pflanzfläche werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und einer Pflanzfläche an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und einer Pflanzfläche dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (4) Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und einer Pflanzfläche unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung. Die Bepflanzung der Pflanzfläche erfolgt friedhofseitig. Des Weiteren sind die jeweils gültigen Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche

§ 18

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 19

Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte

- (1) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 15. März.)
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 18 auch für Urnenreihengrabstätten als Rasengrab mit Liegeplatte.

§ 20

Urnenreihengrabstätten als Grab in bepflanzter Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein

- (1) Urnenreihengrabstätten als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen grundsätzlich nur Grabsträuße in den dafür vorgesehenen Friedhofsvasen abgelegt werden. In den ersten zwei Wochen nach der Bestattung dürfen auch Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenreihengrabstätten als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein niedergelegt oder aufgestellt werden.
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 18 auch für Urnenreihengrabstätten als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein.

§ 21

Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte mit eingeschränkter Nutzung dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (3) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gilt § 12 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 22

Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab mit Liegeplatte dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (4) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 15. März.)
- (5) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 23

Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 4 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 15 Abs. 4 Satz 2 und die Abs. 5 u. 6 gelten entsprechend.
- (4) Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verwendung von Friedhofsvasen für das Anbringen von Grabsträußen. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 2 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 15. März.)
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Grab in einer bepflanzten Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 24

Teilanonyme Urnengrabstätten

- (1) Die einzelne Grabstätte ist nicht erkennbar.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Die Flure für teilanonyme Urnengrabbestattungen sind einheitlich als Rasenfläche gestaltet und mit einem gemeinsamen Denkmal angelegt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 25

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 26

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 27

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 28

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur an der Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 31

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung

entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 32

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt. Die Genehmigung ist mitzuführen.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 28 Absatz 4.

§ 33

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 28 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

**§ 34
Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 35 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

**§ 35
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

**§ 36
Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

**§ 37
Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

**§ 38
Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 39
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 40
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 23.03.2006 außer Kraft.

Adendorf, den 25.04.2013

Der Kirchenvorstand:

L. S.

M. Kranzusch M. Engelhardt
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

C. Schmid Manfred Bollow
Vorsitzende Kirchenkreisvorsteher

Anhang zur Friedhofsordnung **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte auf keinen Fall überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Büsche und baumartige Gewächse dürfen nicht mehr als einen Stammdurchmesser von 10 cm und eine Höhe von 2,00 m erreichen. Wenn sie größer werden, müssen sich vom Nutzungsberechtigten der Grabstelle ohne Aufforderung entfernt werden.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sind kenntlich einzufassen.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe sowie das Belegen der Grabstätten mit Splitt oder ähnlichen Stoffen sind nicht zulässig.
7. Sind Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so muss die Grabstelle rund um die Grabplatten vom Nutzungsberechtigten in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. dürfen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, große Sträucher oder Hecken in den Friedhofsanlagen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich
4. Für Grabstätten mit Liegeplatte (§§ 13,14,16 und 17 der Friedhofsordnung) gelten die nachfolgenden Regelungen für die Liegeplatten. Die Platten sollen wie folgt gestaltet werden:

Liegeplatte für ein Einzelgrab: 45 x 35 x 8 cm
Aufteilung:
1. Reihe Vorname
2. Reihe Nachname

Liegeplatte für ein Doppelgrab: 65 x 45 x 8 cm
Aufteilung:
1. Reihe Vor- und Nachname
dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich. Plastische Applikationen dürfen die Höhe von maximal 4mm nicht überschreiten.
5. Für Urnengrabstätten mit Liegeplatte (§§ 19, 20, 22 und 23 der Friedhofsordnung) gelten die nachfolgenden Regelungen für die Liegeplatten. Die Platten sollen wie folgt gestaltet werden:

Liegeplatte für ein Einzelgrab: 45 x 35 x 8 cm
Vor- und Nachname

Liegeplatte für ein Doppelgrab: 45x 35 x 8 cm Bei gleichen Nachnamen:
Nachname
Vorname des/der zuerst Verstorbenen
Vorname des/der zuletzt Verstorbenen

Bei unterschiedlichen Nachnamen:
Nachname des/der zuerst Verstorbenen
Vorname des/der zuerst Verstorbenen
Nachname des/der zuletzt Verstorbenen
Vorname des/der zuletzt Verstorbenen

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich. Plastische Applikationen dürfen die Höhe von maximal 4mm nicht überschreiten.
6. Für Grabstätten mit stehendem Stein (§§ 13, 16, 19 und 23 der Friedhofsordnung) gelten die nachfolgenden Regelungen für die Denkmale. Die Grabsteine sollen wie folgt gestaltet werden:

Alle Grabmale sind mit einer rasenbündigen Unterplatte zu versehen und entsprechend zu verdübeln und zu fundamentieren. Die rasenbündige Unterplatte muss in alle Richtungen 15 cm breiter als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal.

Stein für ein Urnengrab:

Maximalgröße der zulässigen Unterplatte
(Breite x Länge) 70 x 70 cm
Maximalhöhe des Grabmales 70 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vorname
2. Reihe Nachname

Stein für ein Einzelgrab:

Maximalgröße der zulässigen Unterplatte
(Breite x Länge) 80 x 100 cm
Maximalhöhe des Grabmales 90 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vorname
2. Reihe Nachname

Stein für ein Doppelgrab:

Maximalgröße der zulässigen Unterplatte
(Breite x Länge) 120 x 120 cm
Maximalhöhe des Grabmales 110 cm

1. Reihe Vor- und Nachname
dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich.

7. Für Grabstätten mit Pflanzfläche und stehendem Stein (§§ 14 und 17 der Friedhofsordnung) gelten die nachfolgenden Regelungen für die Denkmale. Die Grabsteine sollen wie folgt gestaltet werden:

Alle Grabmale sind mit einer rasenbündigen Unterplatte zu versehen und entsprechend zu verdübeln und zu fundamentieren. Die rasenbündige Unterplatte muss links und rechts des Grabmals mindestens 15 cm breiter als das sich in die Höhe entwickelnde Grabmal sein. Die Pflanzfläche muss durch eine 15 cm breite Natursteinfassung kenntlich gemacht werden. Die Steinfassung muss bündig mit der Unterplatte abschließen.

Einzelgrab:

Die Unterplatte inklusive der integrierten Pflanzfläche soll folgende Größe haben:

(Breite x Länge)		80 x 100 cm
davon Pflanzfläche	Breite	50 cm
	Länge	mindestens 40 cm
Maximalhöhe des Grabmales		90 cm

Aufteilung:

1. Reihe Vorname
2. Reihe Nachname

Doppelgrab:

Die Unterplatte inklusive der integrierten Pflanzfläche soll folgende Größe haben:

(Breite x Länge)		120 x 120 cm
davon Pflanzfläche	Breite	90 cm
	Länge	mindestens 60 cm
Maximalhöhe des Grabmales		110 cm

1. Reihe Vor- und Nachname
dann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatten im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich.

Adendorf, den 30.05.2013

Der Kirchenvorstand:

L.S.

M. Kranzusch

Vorsitzender

P. Hildebrandt

Kirchenvorsteher(in)

Der vorstehende Anhang zur Friedhofsordnung – Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale – wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.

C. Schmid

Vorsitzende

Manfred Bollow

Kirchenkreisvorsteher(in)

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Emmaus - Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Adendorf in Adendorf hat der Kirchenvorstand am 30. Mai 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 25 Jahre - : **100,00 €**
- b) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 25 Jahre - : **540,00 €**

2. Reihengrabstätte als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein:

- a) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 25 Jahre - : **540,00 €**
- b) zuzüglich Rasengrabpflege - für 25 Jahre - : **975,00 €**

3. Reihengrabstätte als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche

- a) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 25 Jahre - : **540,00 €**
- b) zuzüglich Rasenpflege - für 25 Jahre - : **875,00 €**
- c) zuzüglich Bepflanzung und Pflege der Pflanzfläche - für 25 Jahre - : **2.375,00 €**

4. Wahlgrabstätte mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : **625,00 €**
- b) zuzüglich Rasengrabpflege - für 25 Jahre - je Grabstelle - : **975,00 €**
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : **25,00 €**
- d) und für die Rasengrabpflege für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : **39,00 €**

5. Wahlgrabstätte mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte oder stehendem Stein und Pflanzfläche:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : **625,00 €**
- b) zuzüglich Rasenpflege – für 25 Jahre- je Grabstelle - : **875,00 €**

c) zuzüglich Bepflanzung und Pflege der Pflanzfläche - für 25 Jahre –	- je Grabstelle - :	1.700,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	25,00 €
e) und für die Rasengrabpflege für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	35,00 €
f) und für die Bepflanzung und Pflege für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	68,00 €
6. Wahlgrabstätte:		
a) für 25 Jahre	- je Grabstelle - :	750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	30,00 €
7. Urnenreihengrabstätte		
a) für 25 Jahre	- je Grabstelle - :	450,00 €
8. Urnenreihengrabstätte als Rasengrab mit Liegeplatte		
a) für 25 Jahre	- je Grabstelle - :	450,00 €
b) Rasengrabpflege	- für 25 Jahre - :	500,00 €
9. Urnenreihengrabstätte als Grab in bepflanzt Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein		
a) für 25 Jahre	- je Grabstelle - * :	500,00 €
b) Pflege	- für 25 Jahre - :	500,00 €
* einschließlich besonderer gärtnerischer Gestaltung des Grabfeldes		
10. Teilanonyme Urnengrabstätte:		
a) für 25 Jahre	- je Grabstelle - :	450,00 €
b) Rasengrabpflege - für 25 Jahre -	- je Grabstelle - :	450,00 €
11. Urnenwahlgrabstätte mit eingeschränkter Nutzung:		
a) für 25 Jahre	- je Grabstelle - :	490,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	19,60 €
12. Urnenwahlgrabstätte mit eingeschränkter Nutzung als Rasengrab mit Liegeplatte:		
a) für 25 Jahre	- je Grabstelle - :	490,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	19,60 €
c) Rasengrabpflege – für 25 Jahre-	- je Grabstelle - :	500,00 €
d) Rasengrabpflege für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	20,00 €
13. Urnenwahlgrabstätten mit eingeschränkter Nutzung als Gräber in beplanzt Anlage mit Liegeplatte oder stehendem Stein:		
a) für 25 Jahre	- je Grabstelle - * :	675,00 €
b) zuzüglich Pflege – für 25 Jahre-	- je Grabstelle - :	500,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	27,00 €
d) und für die Pflege für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	20,00 €
* einschließlich besonderer gärtnerischer Gestaltung des Grabfeldes		
14. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:		
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte, Wahlgrabstätte mit eingeschränkter Nutzung bzw.: eine Gebühr gemäß 2.a bzw. 3a). Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die Ruhezeit angepaßt.		
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu einer Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit		
II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:		
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:		220,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung :		
für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde - durch den Friedhofswärter der Kirchengemeinde		
1. für eine Erdbestattung:		
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:		120,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:		390,00 €
2. für eine Urnenbestattung:		120,00 €
IV. Gebühren für Umbettungen :		
1. für die Ausgrabung einer Leiche:		nach tatsächlichem Aufwand
2. für die Ausgrabung einer Asche:		nach tatsächlichem Aufwand
V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:		
a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung		in den Nutzungsgebühren enthalten
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):		in den Nutzungsgebühren enthalten

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr
für ein Jahr

- je Grabstelle - :
- je Rasengrab - :

wird nicht erhoben
wird nicht erhoben

VII. Sonstige Gebühren:

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Adendorf, den 30.05.2013

Der Kirchenvorstand:

M. Kranzusch
Vorsitzende/r
P. Hildebrandt
L.S Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 18.06.2013

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid
Vorsitzende
Manfred Bollow
L.S Kirchenkreisvorsteher/-in

**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Bleckede in Bleckede.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede für den Friedhof in Bleckede am 18.02.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|--|-------------------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | | |
| a) Für Personen über 5 Jahren- für 25 Jahre - | 350,00 € | |
| b) Für Kinder bis fünf Jahren | 75,00 € | |
| 2. Wahlgrabstätte: | | |
| a) Für 25 Jahre | - je Grabstelle - : | 550,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung | - je Grabstelle - : | 22,00 € |
| 3. Rasenreihengrab: | | |
| a) Für 25 Jahre | - je Grabstelle - : | 350,00 € |
| b) Rasenpflege für 25 Jahre | - je Grabstelle - : | 1.200,00 € |
| 4. Rasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung: | | |
| a) Für 25 Jahre | - je Grabstelle - : | 500,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung | - je Grabstelle - : | 20,00 € |
| c) Rasenpflege für 25 Jahre | - je Grabstelle mit Liegeplatte - : | 1.200,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung | - je Grabstelle - : | 48,00 € |
| 5. Urnengemeinschaftsgrab: | | |
| a) Für 25 Jahre | - je Grabstelle - : | 270,00 € |
| b) Grabpflege für 25 Jahre | - je Grabstelle - : | 200,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung: | | |
| a) Für 25 Jahre | - je Grabstelle - : | 325,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung | - je Grabstelle - : | 13,00 € |
| 7. Urnenrasenreihengrabstätte: | | |
| a) Für 25 Jahre | - je Grabstelle - : | 300,00 € |
| b) Rasenpflege für 25 Jahre | - je Grabstelle - : | 650,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren: | 80,00 € |
| 2. für eine Erdbestattung für Personen über 5 Jahren: | 300,00 € |
| 3. für eine Urnenbestattung: | 140,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	- je Bestattungsfall - :	100,00 €
--	--------------------------	----------

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | wird nicht erhoben |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | wird nicht erhoben |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | wird nicht erhoben |

V. Sonstige Gebühren:

Friedhofsunterhaltungsgebühr

wird nicht erhoben

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 16.02.2004 außer Kraft.

Bleckede, den 18.02.2013

Der Kirchenvorstand:

Jens P. Müller
Vorsitzender

S. Bode
L.S Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 07.08.2013

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes
Vorsitzender

Danielsen-Runge
L.S Kirchenkreisvorsteher/in

**Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof
der Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen in Brietlingen.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen am 24.07.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Naturrasenreihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Naturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Urnennaturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung

- § 18 Urnenreihengrabstätten
- § 19 Urnennaturrasenreihengrabstätten
- § 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Grabpflege, Grabschmuck
- § 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Benutzung der Kapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 252/96, 405/96 Flur 4 Gemarkung Brietlingen in Größe von insgesamt 65,55 ha. Eigentümer/in der/des Flurstücke(s) ist die Kapellengemeinde Brietlingen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen / Samtgemeinde Scharnebeck/ Gemeinde Brietlingen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kapellenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kapellenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätig werden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde, mit Ausnahme von Führhunden, mitzubringen,
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Naturrasenreihengrabstätten (§ 13)
 - c) Wahlgrabstätten (§ 14)
 - d) Naturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung (§ 15)
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
 - f) Urnennaturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung (§ 17)
 - g) Urnenreihengrabstätten (§ 18)
 - h) Urnennaturrasenreihengrabstätten (§ 19)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- a) für Särge
von Kindern: Länge: 1,50, Breite: 0,90,
von Erwachsenen: Länge: 2,50, Breite: 1,20,
 - b) für Urnen: Länge: 1,00, Breite: 1,00.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon kann sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht werden.

§ 13

Naturrasenreihengrabstätten

- (1) **Naturrasenreihengrabstätten** werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) **Naturrasenreihengrabstätten** unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Naturrasenreihengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 1. März.)
- (3) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Naturrasenreihengrabstätten.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 bis zu 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Naturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung

- (1) Naturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Naturrasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Naturrasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) beigesetzt werden. § 15 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.
- (3) Naturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Naturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 1. März.)
- (4) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17

Urnennaturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung

- (1) Urnennaturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte Urnennaturrasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Urnennaturrasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) beigesetzt werden. § 15 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.
- (4) Urnennaturrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 1. März.)
- (5) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 18

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 19

Urnennaturrasenreihengrabstätten

- (1) Urnennaturrasenreihengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Urnennaturrasenreihengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 1. März.)
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 20

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 21

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs zweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten (Anhang) einzuhalten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen

§ 25

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 27

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 28

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Kapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Kapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom ___ außer Kraft.

Brietlingen, den 24.07.2013

Der Kapellenvorstand:

L. S.

T. Haunschildt, Vorsitzende:

E. Kiehn, Kapellenvorsteherin:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kapellengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 07.08.2013

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Cordes

Vorsitzender

Danielsen-Runge

Kirchenkreisvorsteherin

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen in Brietlingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und

§ 31 der Friedhofsordnung hat der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Brietlingen für den Friedhof in Brietlingen am 24.07.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:		
a) Für Personen über 5 Jahre	- für 30 Jahre - :	225,00 €
b) Für Kinder bis 5 Jahren	- für 30 Jahre - :	100,00 €
2. Rasenreihengrabstätten:		
a) Für 30 Jahre :		225,00 €
b) Rasenpflege für 30 Jahre :		780,00 €
3. Wahlgrabstätte:		
a) Für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	300,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	10,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung:		
a) Für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	240,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	8,00 €
c) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	780,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	26,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte:		
a) Für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	210,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	7,00 €
6. Urnenrasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung:		
a) Für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	195,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	6,50 €
c) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	360,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	12,00 €
7. Urnenreihengrabstätte:		
a) Für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	180,00 €
8. Urnenrasenreihengrabstätte:		
a) Für 30 Jahre :		180,00 €
b) Rasenpflege für 30 Jahre:		360,00 €
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 3 b bzw. 5 b zur Anpassung an die neue Ruhezeit. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.		
II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:		
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	- je Bestattungsfall - :	120,00 €
III. Gebühren für Umbettungen:		
a) für die Ausgrabung einer Leiche		tatsächliche
b) für die Ausgrabung einer Urne		Kosten

IV. Sonstige Gebühren:

Friedhofsunterhaltungsgebühr:		
Für 1 Jahr	- je Grabstelle - :	7,50 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20.10.2004 außer Kraft.

Brietlingen, den 24.07.2013

Der Kapellenvorstand:

T. Haunschildt, Vorsitzende

L.S

E. Kiehn, Kapellenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 07.08.2013

Der Kirchenkreisvorstand:

Cordes

Vorsitzender

L.S

Danielsen-Runge

Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St.Dionys

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys am 11. Juli 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihenrasengrabstätten

§ 13 Wahlgrabstätten

§ 14 Rasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung

§ 15 Urnenreihenrasengrabstätten

§ 16 Urnenwahlgrabstätte

§ 17 Urnenrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung

§ 18 Urnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an Bäumen

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 23 Allgemeines

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

§ 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 27 Entfernung

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Dionys in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das/die Flurstück(e) 67/1 Flur 1 Gemarkung St.Dionys in Größe von insgesamt 1,0179 ha. Eigentümer/in der/des Flurstücke(s) ist die Kirchengemeinde St.Dionys.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Dionys / Samtgemeinde Bardowick Ortsteil St.Dionys hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen,
 - i) das Aufstellen von Tierfallen
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihenasengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Rasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung (§ 14)
 - d) Urnenreihenasengrabstätten (§ 15)
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
 - f) Urnenrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung (§ 17)
 - g) Urnenrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an Bäumen (§ 18)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

 - a) für Särge
von Kindern: Länge: 1,50, Breite: 0,90,
von Erwachsenen: Länge: 2,50, Breite: 1,20,
 - b) für Urnen: Länge: 1,00, Breite: 1,00.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihenasengrabstätten

- (1) Reihenasengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Reihenasengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Reihenasengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 1. März.)

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5-25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§14 Rasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung

- (1) Rasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Rasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung an. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Rasenwahlgrab mit beschränkter Nutzung dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) beigesetzt werden. § 15 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.
- (3) Rasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Rasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 1. März.)
- (4) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 15 Urnenreihenrasengrabstätten

- (1) Urnenreihenrasengrabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Urnenreihenrasengrabstätten nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 1. März.)
- (2) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 auch für Urnenreihenrasengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17 Urnenrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung werden mit zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte Urnenrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) In einer Urnenrasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 15 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) beigesetzt werden. § 15 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.
- (4) Urnenrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenrasenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 1. März.)
- (5) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§18 Urnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an Bäumen

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an Bäumen werden mit höchstens zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird nach Eingang der Friedhofsgebühren eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln (Urnen) verwendet werden
- (3) In einer Urnenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung an Bäumen dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne im Sinne des § 15 Abs. 3 Buchstaben a) bis h) beigesetzt werden. § 15 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.
- (4) Eine herkömmliche Grabpflege ist für Urnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an Bäumen ausgeschlossen. Der Bereich soll naturnah belassen werden und wird nur extensiv von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Es werden keine Wege und befestigten Flächen angelegt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck auf Urnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an Bäumen nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die ersten 4 Wochen nach der Bestattung und in der Winterzeit (1. November bis 1. März.)
- (5) Die vorgenannten Gegenstände müssen spätestens vier Wochen nach der Bestattung entfernt werden.
- (6) Namensschilder der Verstorbenen sind nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung an den Bäumen anzubringen.

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten (Anhang) einzuhalten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen).

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen

§ 24

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt genutzte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Kirche

- (1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom ____ außer Kraft.

St. Dionys, den 11.07.2013

Der Kirchenvorstand:

L. S.

J. v. Brockhusen

Vorsitzender:

R. Opper

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 07.08.2013

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Cordes

Vorsitzender

Danielsen-Runge

Kirchenkreisvorsteherin

Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte auf keinen Fall überschritten werden. Die Bepflanzung sollte die Höhe von 1,60m nicht überschreiten. Heckenumrandungen sind nur einreihig zu pflanzen.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Einfassungen von Grabstätten sind nur mit Naturstein oder Betonstein zulässig
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, nicht abbaubaren Folien und Ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen, auch mit Natursteinplatten ist nur nach Antrag und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken. Auch muss die Grabstelle rund um die Grabplatten vom Nutzungsberechtigten in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
8. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe (z.B. Plastik- und Papierblumen) sind nicht erlaubt.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

10. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, große Sträucher oder Hecken in den Friedhofsanlagen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
11. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet seine Grabstätte, sowie 0,15 rechts und links seiner Grabstätte (soweit vorhanden) sauber zu halten.
12. Auf den Rasengrabstätten (Urne und Sarg) sind Kränze, Trauergebilde und Blumenschmuck nicht erlaubt. Grabeschmuck ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Sammelstelle niederzulegen. Ausnahmen sind erlaubt in der Zeit vom 1. November bis 1. März und in den ersten vier Wochen nach der Bestattung. Der Grabschmuck ist vom Nutzungsberechtigten dann wieder abzuräumen.
13. Werden Grabstätten länger als 6 Monate nicht gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung die Pflege auf Rechnung des Nutzungsberechtigten in Auftrag geben.
14. Einzuebende oder umzuwandelnde Grabstätten, bei denen ein Bewuchs von mehr als 1,60 m Höhe zu entfernen ist, werden nach Aufwand extra berechnet.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich
7. Die Liegeplatten für die Rasengrabstätte sollen wie folgt gestaltet werden:

Liegeplatte für ein Einzelgrab: 45 x 35 x 8 cm
Aufteilung:
 1. Reihe Vorname
 2. Reihe Nachname
 3. Reihe Geburts- und Sterbejahr

Liegeplatte für ein Doppelgrab: 65 x 45 x 8 cm
Aufteilung:
 1. Reihe Vor- und Nachname
 2. Reihe Geburts- und Sterbejahrdann gleiche Aufteilung für die 2. Belegung der Grabstelle

Plastische Applikationen dürfen auf der Grabplatte nicht angebracht werden

Bei unterschiedlichen Nachnamen:
Nachname des/der zuerst Verstorbenen
Vorname des/der zuerst Verstorbenen
Nachname des/der zuletzt Verstorbenen
Vorname des/der zuletzt Verstorbenen.

Ansonsten darf der Nutzungsberechtigte die Grabplatte im Rahmen der geltenden Friedhofs- und Gestaltungsordnung frei gestalten. So ist unter anderem die Nennung des Geburts- und Sterbejahres oder des Berufes möglich.
8. Namensschilder für Verstorbene in Urnenwahlgrabstätten mit beschränkter Nutzung an Bäumen sind nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung zu fertigen und anzubringen.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S.1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys in St. Dionys hat der Kirchenvorstand am 11. Juli 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	405,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	13,50 Euro

2. Rasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	345,00 Euro
c) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	11,50 Euro
d) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	1.155,00 Euro
e) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:		38,50 Euro

3. Reihenrasengrabstätte:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	310,00 Euro
c) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	1.155,00 Euro

4. Urnenreihenrasengrabstätte:

a) für 30 Jahre	- je Urne - :	250,00 Euro
d) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	690,00 Euro

5. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	285,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	9,50 Euro

6. Urnenrasenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	270,00 Euro
c) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	9,00 Euro
d) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	690,00 Euro
e) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung-:		23,00 Euro

7. Urnenwahlgrabstätte mit beschränkter Nutzung an Bäumen:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	270,00 Euro
c) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle - :	9,00 Euro
d) Grabpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	330,00 Euro
e) Grabpflege für jedes Jahr der Verlängerung - :		11,00 Euro

II. Gebühren für die Benutzung der Kirche:

Gebühr für die Benutzung der Kirche	- je Bestattungsfall - :	0,00 Euro
-------------------------------------	--------------------------	-----------

III. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche:	tatsächliche
2. für die Ausgrabung eine Asche:	Kosten

IV. Sonstige Gebühren:

a) Abräumung	- je Grabstelle - :	in den Nutzungsgebühren enthalten
b) Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen		in den Nutzungsgebühren enthalten
c) Friedhofsunterhaltungsgebühr	- je Grabstelle - :	14,50 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:

St. Dionys, den 11.07.2013

L.S.

J. v. Brockhusen

(Vorsitzender)

R. Opper

(Kirchenvorsteher/-in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Bleckede, den 07.08.2013

L.S.

Cordes

(Vorsitzender)

Danielsen-Runge

(Kirchenkreisvorsteherin)

Öffentliche Bekanntmachung



**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen**

Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

Vereinfachte Flurbereinigung Dellien
Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 1937
O.Nr. 27/13 H.A. Bd. X

Bearbeitet von: Frau Vennebusch
Tel.: 04131/ 8545-1239
Lüneburg, den 01.08.2013

I. Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien, Landkreis Lüneburg, sind die Teilnehmer nach §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), mit Anordnung vom 05.11.2004, geändert durch die 1. Änderung vom 16.05.2006, vorläufig in den Besitz der für die in der neuen Feldeinteilung vorgesehenen neuen Grundstücke eingewiesen worden.

Mit der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer, der zum Verfahrensgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Dellien gehörenden Grundstücke, werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg vom 01.07.2013 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

01.10.2013

2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Dorfgemeinschaftshaus Dellien zu folgenden Terminen bekanntgegeben:

**Mittwoch, den 04.09.2013 und Donnerstag, den 05.09.2013
jeweils zwischen 9⁰⁰ – 12⁰⁰ und 13³⁰ – 17⁰⁰ Uhr.**

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen. Auf Antrag der Beteiligten werden auf einem noch zu vereinbarenden Termin die neuen Grenzen vor Ort angezeigt. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln liegen bei den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Eine Karte der neuen Feldeinteilung kann bei der Gemeinde Amt Neuhaus eingesehen werden.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum **01.01.2014** (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für Landentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflöcke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 01.07.2013 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung – LGLN-, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolf-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Vennebusch

(S)

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Vennebusch

(S)

